

Kreis-



Blatt.

Bier und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Mittwoch den 24. April 1850.

Stück 7.

Schwurgerichts-Sitzungen in Raumburg.

(Fortsetzung.)

Als Entlastungszeugen wurden vernommen: die Expedienten Klingenstein und Schweizer. Ersterer bekundet, Ende März 1848 von seinem damaligen Principal, dem Angeklagten, ein großes Paquet, etwa 300 Stück des fraglichen Druckstückes zur Vertheilung in Gasthäusern und öffentlichen Orten erhalten zu haben. Sein Principal habe damals erklärt (die Worte wisse er zwar nicht mehr) es werde Theilnahme erregen. Er habe jene Druckschriften vertheilt, ohne irgend eine Aeußerung über den Zweck zu machen. Ob der Angeklagte sonst etwas für die Schlesier gethan, wisse er nicht, wohl aber habe derselbe im Jahre 1847 etwa 4 Wochen lang in seiner Wohnung unter Arme täglich mindestens für 1 Thlr. Brod vertheilt.

Der zweite Zeuge, Schweizer, bekundete, daß sein Principal mit der Post ein Paquet Druckschriften am 31. März 1848 empfangen, sich flüchtig mit dem Inhalt bekannt gemacht und dem Schreiber Klingenstein den Auftrag ertheilt habe, einen Stoß Exemplare in den hiesigen Wirthshäusern zu vertheilen. Er habe dabei ausdrücklich gesagt, wir wollen sie vertheilen, es wird Mitleid erregen; einen andern Zweck habe er weder ihm noch dem Klingenstein angegeben. Die Zahl der verbreiteten Exemplare konnte der Zeuge nicht angeben, und bemerkte nur, daß das mit der Post angekommene Paquet zwei bis drei Hand breit hoch gewesen sei. Der Staatsanwalt protestirte gegen die Vereidigung der beiden Zeugen, theils, weil der Zeuge Klingenstein damals im Dienste des Angeklagten gewesen, und die fraglichen Schriftstücke vertheilt habe, theils, weil der Zeuge Schweizer sich noch im Dienste des Angeklagten befinde. Hiergegen protestirend verlangte der Angeklagte die Vereidigung, und es erfolgte dieselbe auch, nachdem der Gerichtshof darüber berathen hatte.

Der Staatsanwalt ging darauf zunächst auf die Einwendungen ein, welche der Angeklagte Bromme in der Voruntersuchung gemacht hatte, und suchte dieselben zu widerlegen. Es bestanden dieselben darin, daß das Verbrechen durch die Amnestieordre vom 22. März 1848 verziehen sei. Daß ferner der Staatsanwalt mit der Anklage präcludirt worden, weil er über den Beschluß des Criminalsenats des früheren Oberl. Gerichts vom 2. April 1848 keine Beschwerde geführt, daß überdies nach dem Gesetze vom 30. Juni 1849 die Verjährung Platz gegriffen und daß endlich der frühere Justizminister Bornemann in einem an das hiesige Oberl. Gericht ergangenen Rescripte die gerichtliche Verfolgung wegen Verbreitung des in Rede stehenden Schriftstückes untersagt habe. Der Staatsanwalt hob besonders hervor, daß diese sämtlichen Einwendungen nicht mit der Thatfrage in

Zusammenhänge ständen und deshalb nicht von den Geschworenen, sondern vom Gerichtshofe entschieden werden müßten.

Er suchte sodann die Anklage selbst zu begründen, und den Einwand des Angeklagten, nur aus Mitleid das Schriftstück verbreitet zu haben, besonders durch den Inhalt des Schriftstückes selbst zu widerlegen. Schließlich beantragte er das Schuldig gegen den Angeklagten wegen beider Punkte der Anklage.

Hierauf sprach der Vertheidiger, Rechtsanwalt Franz, welcher die in der Voruntersuchung gemachten Einwendungen von Neuem wiederholte und begründete, demnächst aber hervorhob, daß keiner der beiden Anklagepunkte begründet sei; daß nur Mitleid den Angeklagten zur Verbreitung jenes Schriftstückes veranlaßt habe. Im Laufe seiner Rede kam der Vertheidiger speciell auf die im Laufe der Verhandlung zur Sprache gekommene Prozeßgeschichte, um auch aus dieser die Unschuld des Angeklagten darzuthun. Der Antrag des Vertheidigers ging dahin, den Angeklagten bei beiden Punkten für Nichtschuldig zu erachten. Der Angeklagte nahm hierauf selbst das Wort und suchte in einer längern Rede seine Unschuld darzulegen. Er hob namentlich hervor, daß ihm eine Majestätsbeleidigung gar nicht zuzutrauen sei, da er den König von jeher auf das Höchste verehrt habe. Um dies zu beweisen, las er aus einer frühern Vertheidigung einige Stellen vor. Er wiederholte ferner, daß es ihm nur darum zu thun gewesen, Unterstützungen für die in Noth befindlichen Schlesier zu bewirken. Er hielt die Anklage in dieser Beziehung für nicht begründet, weil die amtlichen Berichte durchaus keinen Glauben verdienten, und bemerkte, daß der Gerichtshof schon diese Ansicht ausgesprochen habe, weil er ihm sonst den Beweis der Wahrheit nicht abgeschnitten haben würde. Er beantragte daher am Schluß das Nichtschuldig über ihn auszusprechen. Nachdem der Präsident das Resümee gegeben, stellte er die Thatfrage. Gegen die zweite Frage erhob der Angeklagte Einwendungen und verlangte, daß diese Frage auf Grund des Strafrechts und nicht nach der Verordnung vom 30. Juni 1849 gestellt werde. Der Gerichtshof zog sich zurück und es verblieb bei den von dem Präsidenten gestellten Thatfragen. Dieselben lauteten:

- 1) Ist der Angeklagte schuldig, durch Verbreitung besonderer Abdrücke des mit dem deutschen Zuschauer vom 24. März 1848 ausgegebenen Schreibens an Se. Maj. den König von Preußen erdichtete oder entstellte Thatfachen öffentlich verbreitet zu haben, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Haffe oder der Verachtung aussetzen?
- 2) Ist der Angeklagte schuldig, durch Verbreitung dieser Schrift die Ehrfurcht gegen den König verletzt zu haben?

Die Geschwornen bejahten die erste, verneinten dagegen die zweite Frage.

Der Staatsanwalt beantragte hierauf 6 Monat Gefängniß, Verlust der National-Cocarde, Kassation und Verurtheilung in die Kosten. Hiergegen protestirte der Angeklagte und beantragte höchstens eine Geldstrafe von 20 Thln., unter allen Umständen aber hielt er den Antrag auf Verlust der National-Cocarde und Amtsentsetzung für nicht gerechtfertigt. Der Gerichtshof erkannte auf eine Geldbuße von 50 Thlr., im Unvermögensfalle 3 Monat Gefängniß, auf Verlust der National-Cocarde, Amtsentsetzung und Tragung der Kosten.

Hierauf erschien auf der Anklagebank der frühere Buchhändler Franz Fischer von hier, angeklagt der Verläumdung des hiesigen Magistrats durch einen in Nr. 41. der Thüringer Narrhalla vom Jahre 1848 erschienenen Artikel mit der Ueberschrift: „Ein Schuleramen in Schöppensstädt.“ Diese Sache war ebenfalls bereits im December zur Verhandlung gekommen, und war gegen den Angeklagten ein Kontumacial-Erkenntniß, da er im Termine nicht erschienen war, ergangen. Gegen dieses Erkenntniß hatte der Angeklagte Restitution gesucht. Zu seinem Vertheidiger hatte er den Appell. Ger. Referend. Schreiber erwählt.

Nachdem der Angeklagte 10, der Staatsanwalt 2 der aus der Urne gezogenen Geschwornen abgelehnt hatte, wurde das Schwurgericht aus folgenden Personen gebildet: Webermeister Melzer, Landwirth Lüttich, Revierförster Hartung, Domainenrentmeister Franke, Rittergutsbes. Sander, Bauerntgutsbesitzer Bittorf, Ortschulze Stutzbach, Pächter Nabe, Schulze Neffe, Rittergutsbesitzer Schmalz, Thierarzt Busch, Justizrath Buchholz. Nachdem die Anklage verlesen war, erklärte sich der Angeklagte auf die Frage des Präsidenten für Nichtschuldig. Er bekannte zwar, der Verfasser des fraglichen Aufsatzes zu sein, bestritt aber, den hiesigen Magistrat damit gemeint zu haben. Er habe vielmehr nichts andres beabsichtigt, als darzuthun, daß die Lehrer stets die Autorität aufrecht zu erhalten wüßten. Die Namen der Schüler habe er so gewählt, weil dergleichen Schüler in den verschiedenen Schulen hier wirklich existirten. Von den Unterhandlungen der Militärbehörde mit dem Magistrat hier wegen Vermehrung der hiesigen Garnison wollte der Angeklagte gar nichts gehört haben. Auf Vorhalt mußte er zugeben, in der Voruntersuchung als Zweck jenes Aufsatzes den angegeben zu haben, die Schullehrer zu persifliren, weil sie mitunter in der Schule Gegenstände zum Unterricht wählten, welche dorthin gar nicht gehörten.

Der Staatsanwalt suchte darzuthun, daß jener Aufsatz nur auf die Mitglieder des hiesigen Magistrats bezogen werden könnte und mußte, daß in diesem Aufsatz eine Verläumdung enthalten sei, weshalb er das Schuldig beantragte.

Der Referend. Schreiber als Vertheidiger führte aus, daß nur der Schulvorstand in Schöppensstädt sich beleidigt fühlen könne, nicht aber der hiesige Magistrat.

Nachdem der Präsident das Resümee gegeben und die Thatfragen gestellt hatte, machte der Staatsanwalt dagegen Einwendungen. Vom Gerichtshof wurden darauf folgende Fragen gestellt:

1) Ist der Angeklagte schuldig, durch den in der Zeitschrift die Thüringer Narrhalla Nr. 41. des v. J. abgedruckten, von ihm verfaßten Aufsatz: „Ein Schuleramen in Schöppensstädt,“ die Mitglieder des hiesigen Magistrats, Rasch, Tänzer, Glendenberg und Richter, öffentlich verläumdet zu haben?

2) Ist er schuldig, sie durch diesen Aufsatz in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt zu haben?

Die Geschwornen bejahten beide Fragen, die erste jedoch nur mit 7 gegen 5 Stimmen, es mußte deshalb der Gerichtshof die Entscheidung geben, welche auch auf Bejahung der Frage ausfiel. Der Staatsanwalt beantragte gegen den Angeklagten 6 Monat Gefängniß, wogegen der Vertheidiger protestirte. Der Gerichtshof erkannte hierauf wegen Verläumdung des hiesigen Magistrats auf 4 Monate Gefängniß.

Stimme aus Bayern.

Zwar nicht von heute oder gestern, sondern vom Jahre 1666, aber wie von heute und wie für heute. In jenem Jahre sagt nämlich der Kaiserliche Rath und Kurfürstliche Doctor und Medicus, Johann Joachim Becker in der Vorrede seiner *Methodus didactica* (München, 1668. 4.): „Was ist das eigentliche Interesse von Teutschland anders, als dessen Wohlstand? welcher darinnen besteht, daß Teutschland considerabel (ansehnlich) sey, es wird aber considerabel seyn, wann es Mächtig ist, und es wird Mächtig seyn, wann es Volkreich ist, es wird Volkreich werden, wann es Nahhaft wird, es wird Nahhaft werden, wann es Geltreich wird, es wird Geltreich werden, wann das in die Fremde hinaus gehende Gelt darinnen behalten, und noch ein mehrers darzu von der Fremde hinein gebracht wird, diß wird geschehen, wann man dieses, so man nun auß der Fremde vmb Gelt kauffen muß, entweder gar entbehret, oder selber in dem Land züget und arbeitet, und die Fremde herein gehende vnnützliche und das Gelt auß dem Land lockende Waaren verbietet, dieses wird geschehen, wann es Fürsten und Herrn mit gesambter Hand thun, Sie werden solches thun, wann Sie einig seynd, Sie werden einig sein, wann Sie einander trauen, Sie werden einander trauen, wann Ihre Interessen nicht gegen einander lauffen, solches wird geschehen, wann Jeder mit dem Seinigen so Ihme Gott gegeben, zufrieden ist, Er wird aber zu freiden sein, wann es Ihme genug ist, es wird Ihme genug seyn, wann er nicht zum Beberfluß, zur Hoffart, zum Geiß, zur Unvergülichkeit, zur Unruhe, zum Mißtrauen, zur Unbilligkeit und Factionen, von Jugend rufft erzogen, und gewöhnt worden. Sehet, daß alle diese Consequenzen auß der Kinder-Zucht herkommen, dann, wie solche bei den Regenten angestellt wird, also werden sie hernach in Ihrem Regiment, und wie Ihr Regiment ist, so werden gemeinlich die Underthanen juxta illud, *Regis ad exemplum*. (*Fiat applicatio novissima*).

April.

Kartoffeln in die Erde! und Saatkorn in den Acker!
Wer erndten will im Herbst, der sei im Frühling wacker;
Und wer im Frühling wacker ist, der hat im Winter Brod,
Und wer sein Brod verdienen kann, der fürchte keine Noth;
Und wer nicht Noth zu fürchten hat und ist gesund am Leibe,
Der danke Gott und bitt ihn drum, daß er gesund auch bleibe. —
A. Reinick.

Diesem Sinnsprüche aus neuerer Zeit liegen die nicht genug dem Gedächtniß einzuprägenden alten Sprüchwörter zum Grunde:

Was du säest, wirst du erndten.
Wie man's treibt, so geht's.
Wie's einer macht, so geht's ihm.
Gott belohnt nach der Arbeit.
Jeden kleidet seine That.
Nach gethaner Arbeit ist gut ruhen.

Dem Verdienste seine Kronen.
Arbeit ist des Bürgers Zierde.
Segen ist der Mühe Preis.
Fleißige Hand segnet Meer und Land,
Erst thun — dann ruhn. — n.

Wilhelm der Eroberer, König von England, ließ, um einen neuen Forst zur Jagd bei Winchester zu bekommen, obwohl er bereits die größten besaß, auf einem Strich von 30 englischen Meilen alle Bewohner desselben vertreiben, und alle Gebäude niederreißen, ohne den bisherigen Eigenthümern derselben die mindeste Entschädigung zu gewähren. — So machte es der König Friedrich der Große von Preußen nicht, denn da der Besitzer der Windmühle, die ihm seinen Weinberg bei Sanssouci verunstaltete, sie ihm gegen eine mehr als doppelte Entschädigung dennoch nicht überlassen wollte, ließ er sie — stehen.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem königlichen Regierungsrath v. Rode ein Sohn. — Gestorben: der gew. Nchb. und Einw. in Meuschau Lauschmann, 80 J. alt, an Altersschwäche.

Kommenden Sonntag, früh 8 Uhr allgemeine Beichte und Abendmahl, gehalten vom Herrn Diac. Simon.

Stadt. Geboren: dem Bürger und Schenkwirth Gfste eine Tochter; dem Schuhmacher Langbein ein Sohn; dem Bürger und Lohgerbermstr. Warth eine Tochter; dem Bürger und Lohgerbermstr. Wiegand eine Tochter; dem Kaufmann Dießhald eine Tochter; dem Buchhändler Garcke ein Sohn; ein außerehel. Sohn. — Getrauet: der Fleischer Hindemit mit Jgfr. Friederike Therese Bürgel; der Handarbeiter Haring mit Sophie Wegner; der Tischlergesell Rudolph mit Christiane Friederike Schmidt; der Mühlenbaumstr. und Betriebs-Ingenieur Kumpf aus Schkeuditz mit Jgfr. Amalie Rosine Ernestine Weiland aus Landsberg. — Gestorben: die hinterl. Wittwe des Handarbeiters Schmidt, im 62. J., an Verzehrung; der älteste Sohn des Kürschners und Mützenmachers Nolle, 6 J. 11 M. 1 W. alt, an Drüsenkrankheit.

Neumarkt. Getrauet: der Schuhmachermstr. Manf mit J. F. Th. Heine von Schaafstädt. — Gestorben: der zweite Sohn des Fabrikarbeiters Müller, 5 J. alt, an Unterleibesentzündung.

Altenburg. Geboren: dem Bürger und Schuhmachermstr. Böhme ein Sohn. — Getrauet: der Kammacher Steigelmann mit Auguste Henriette Friederike Frohse. — Gestorben: die hinterl. Wittwe des Kreisboten Großmann, 83 J. alt, an Altersschwäche.

Bekanntmachungen.

Nothwendige Subhastation.

Königliches Kreisgericht zu Merseburg.
Die dem Friedrich August Ritter zu Rodden zugehörigen Grundstücke, als:

- 1) das Gut Nr. 18. Rodden, bestehend aus:
 - A. Einem Wohnhause nebst Hof, Scheune, Stallung und Garten, wozu pertinentialiter gehören:
 - B. Eine Hufe Landes in Roddener Marke, nebst den Zubehörungen in Aushen, Bocken und Göhren,
 - C. Eine halbe Hufe Landes nebst zwei Zubehörungen in Aushen und Bocken;
- 2) die in Roddener Flur belegenen Nr. 2. des Hypothekenbuchs eingetragenen walzenden Grundstücke, als:
 - A. Eine dreierartige halbe Hufe Feldes,

Nr. 211. im kleinen Felde,	}	Zubehörungen,
" 267. im langen Felde,		
" 284. im langen Felde,		
" 179. }		
" 263. }		

B. Ein Stückchen Feldes Nr. 229.,
resp. die an Stelle der Grundstücke getretenen Pläne, nämlich:

- a) ein Feldplan in Bocken (Nr. 63.) 12 Morgen 58 Ruthen haltend,
 - b) ein Wirtschaftsplän (Nr. 38.) 9 Morgen 155 Ruthen haltend,
 - c) ein Feldplan im langen Felde (Nr. 55.) 11 Morgen 20 Ruthen haltend,
 - d) ein Feldplan im Häufchenfelde (Nr. 23.) 20 Morgen 124 Ruthen haltend;
- 3) die in Kößschlitzer Flur belegene sub Nr. 3. des Hypothekenbuchs eingetragene Wiese, bestehend in Nr. 36 a. in den Wiesen, $\frac{2}{3}$ Acker 17 Akrh., Nr. 36 b. daselbst, $\frac{1}{3}$ Acker 16 Akrh., abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxen auf 6369 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., sollen
am 11. Juli 1850, Vormittags 11 Uhr, in der Gemeindegasse zu Rodden nothwendig subhastirt werden.
Merseburg, den 26. November 1849.

Nothwendige Subhastation.

Königliches Kreisgericht Merseburg.

Das dem Zimmermann Friedrich Ernst Wenzel gehörige, zu Bedra Nr. 19. des Katasters und Nr. 17. des Hypothekenbuchs belegene Aupspanngut mit Scheune, Hof und Garten, ingleichen:

- 2 Acker Erde am Küsterraine Nr. 110.,
- 2 Acker Erde auf die Rosbacher Mark stoßend, Nr. 101 b.,
- 2 Acker Erde über dem Weißenfelsler Wege Nr. 60. und 55., nach der Separation in einem Plane von 7 Morgen 56 Akrh. liegend, die sogenannten Grundfelder, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau II. einzusehenden Taxe auf 1962 Thlr. 4 Pf., soll

am 31. Mai 1850, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Den 26. April e., Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Rittergute zu Schkopau eine Parthie Hauspäne in einzelnen Haufen an den Meistbietenden gegen gleiche baare Bezahlung verkauft werden.

Rittergut Schkopau, den 17. April 1850.

In Sommer-Buckskins, Rockstoffen und Tuchen,

in den verschiedensten Qualitäten und schönsten Farben, ist mein Lager auf das Vollkommenste assortirt und empfehle solche zu äußerst billigen Preisen.

J. Schönlicht.

Logis-Vermiethung. Saalgasse Nr. 409. ist ein freundliches Logis aus Stube, zwei Kammern, Küche und sonstigem Zubehör zum 1. Juli zu beziehen.

Hagel-Assecuranz.

Daß ich für die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft auch in diesem Jahre Versicherungen gegen Hagel-schaden übernehme, zeige ich hierdurch ergebenst an.

Merseburg, den 15. April 1850.

Rieselbach,
Königl. Lotterie-Einnehmer.

Bekanntmachung. Donnerstag den 25. April, Nachmittags, sollen auf dem Rittergute **Kleinlauchstädt** die russischen Essen ausgebraunt werden.

Weißgute Saamen-Kartoffeln sind auf dem Rittergute **Niederbeuna** zu verkaufen.

Wichtige Anzeige

für

Taube und Harthörige.

Auf das Doctor John Robinsonsche Gehöröl, wovon ich für ganz Deutschland Verkauf und Niederlage habe, mache ich alle Taube und Harthörige aufmerksam. Dieses Öl heilt binnen kurzer Zeit die Taubheit, falls selbige nicht angeboren, es bekämpft ferner alle mit der Harthörigkeit verbundenen Uebel, als der Ohrenschmerzen und das Säusen und Brausen in den Ohren, und falls keine reinen Unmöglichkeitkeiten obwalten, kann man für die Wirksamkeit die sicherste Garantie leisten.

Drei Genesungs-Atteste übergebe ich der Öffentlichkeit, alle mitzutheilen, ist zu kostspielig. Schriftliche Aufträge, die ich mir franco erbitte, werden auf das Prompteste von mir ausgeführt.

Soest, Reg. Bez. Arnberg, 1850.

H. Brakelmann,

Lieferant von mehreren Fürstlichen Höfen und alleiniger Depositär.

A t t e s t.

Ich litt an Taubheit, alle ärztliche Hilfe war vergebens, da wandte ich noch zuletzt das Doctor John Robinsonsche Gehöröl an, wovon Herr H. Brakelmann in Soest Niederlage und Verkauf hat, und binnen kurzer Zeit, mit Freuden bekenne ich es, hörte ich wieder ganz genau und bin jetzt förmlich wieder hergestellt.

Ich attestire dieses der Wahrheit gemäß recht gern.
Fründenberg bei Unna.

gez. **Chr. Kröner.**

A t t e s t.

Längere Zeit litt ich an Harthörigkeit; ich wandte nach vielen Mitteln zuletzt noch das Robinsonsche Gehöröl an, wovon Herr H. Brakelmann in Soest Niederlage hat, und nach kurzem Gebrauch war meine Harthörigkeit gänzlich verschwunden.

Ich attestire dieses recht gern.
Destinghausen bei Horesstadt.

gez. **Marcus Rosenberg.**

Groß Wechow bei Wollin in Pommern,
den 1. December 1849.

Herrn H. Brakelmann in Soest.

Er. Wohlgeboren ersuche ich, mir von dem Gehöröl, wovon ich schon ein Fläschchen mit gutem Erfolge für das eine Ohr verbraucht habe, gefälligst noch ein Fläschchen zu senden.

Achtungsvoll und ergebenst

gez. Die Prälatin **von Berg,**
geb. **von Dvstien.**

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von Robitzschens Erben.

Saamen-Kartoffeln, frühe blaue und lange oder Mäuschen, sind noch abzulassen im hiesigen Schlossgarten.

Allen Blumenfreunden die ergebene Anzeige, daß ich zu den billigsten Preisen blühende Sachen, wie Rosen, Fuchsen, Pelargonien, Calceolarien, vorzüglich kräftige Sommerlektroyen-Pflanzen, neueste Pracht-Georginen u. u., ablasse.
Böbke, Entenplan Nr. 196.

1 Meße amerikanisches Weizenmehl 4 Sgr.,
¼ Scheffel Roggenmehl 7 Sgr.,
¼ Scheffel Gerstenmehl 8 Sgr.
in der **Ammendorfer Mühle.**

Ein Kauf.

Horn und Hornabfälle aller Art, wollene Saubern und andere thierische Stoffe kauft fortwährend gegen baare Zahlung und bittet um portofreie Offerten
C. G. Gaudig in Leipzig.

Concert-Anzeige.

Künftigen Montag den 29. April wird die rühmlichst bekannte **Schwarzenbacher Kapelle** aus Wien (20 Mann stark) auf ihrer Durchreise nach Schweden und Norwegen hieselbst ein großes Concert à la Strauß geben. — Das Nähere wird später bekannt gemacht werden.

Einen Lehrling sucht der Klempnermeister
Wilhelm Wächter.

Sollte ein **Sirtenbursche** von ca. 16—18 Jahren, der unverdrossen ist und Liebe zum Vieh hat, sich erweitern wollen, der kann sich als Schaaflnecht zum 25. Mai auf dem Rittergute **Kötschau** bei Lützen beim Schäfer **Lincke** daselbst melden. Caution wird nicht verlangt.

Warnung.

Da die Separation stattgefunden hat, wird der alte Fußweg von Blößen nach Naundorf über meinen Plan bei 15 Sgr. Strafe verboten.
J. C. Fuchs.

Herr **Hummel** sagt im v. Stück d. Bl., daß er mich seines Dienstes entlassen. Daß ich mich aber schon habe 1849 aus seinem Dienst entfernen wollen, beweise ich demselben der Wahrheit gemäß damit, daß ich mich um Entlassung aus seinem Dienste an das Wohlöbl. Polizeiz-Bureau verwendet habe.

Um mich zu verbessern, befinde ich mich in dem Seifensieder-geschäft der Wittwe Drtmann in der Schmalegasse.
Merseburg, den 21. April 1850.

Friederike Wittig.

Marktpreise vom 20. April.

	thl.	sg.	pf.	bis	thl.	sg.	pf.	Gerste	thl.	sg.	pf.	bis	thl.	sg.	pf.
Weizen	1	20	—	3	1	22	6	—	21	3	—	3	—	23	9
Roggen	—	26	3	—	—	28	9	Hafer	—	16	3	—	—	18	9



Bekanntmachungen aller Art werden bis Montag und Donnerstag Abends erbeten, können aber auch zur Bequemlichkeit im **Laden des Herrn G. Lots am Markt** abgegeben werden.